

## Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2017

---

**Veranstaltungsort:** OSZ Ostprignitz-Ruppin (Aula), Alt Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

**Datum:** 26.04.2017

**Uhrzeit:** 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Anwesenheit:** Herr Aymanns (Kreistag Oberhavel), Herr Dahlenburg (Stadt Zehdenick), Herr Fehlow (Kreistag Oberhavel), Herr Gehrman (Stadt Wittstock/Dosse), Frau Görke (Kreistag Ostprignitz-Ruppin), Frau Jura (Stadt Perleberg), Herr Krohn (Stadt Neuruppin), Herr Labitzky (Gemeinde Mühlenbecker Land), Herr Leys (Gemeinde Oberkrämer), Herr Ligner (Kreistag Oberhavel), Herr Lossin (Kreistag Prignitz), Herr Mackel (Kreistag Prignitz), Herr Müller (Kreistag Oberhavel), Frau Neumann (Stadt Wittenberge) (ab TOP 2), Herr Dr. Oberlack (Gemeinde Glienicke/Nordbahn), Herr Oleck (Stadt Hohen Neuendorf), Herr Rau (Kreistag Ostprignitz-Ruppin), Herr Reinhardt (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Herr Stege (Kreistag Oberhavel), Frau Suhr (Kreistag Oberhavel), Herr Tornow (Kreistag Oberhavel) (ab TOP 4), Herr Voigt (Kreistag Ostprignitz-Ruppin), Herr Weskamp (Landkreis Oberhavel), Herr Witt (Stadt Hennigsdorf), Frau Zienecke (Kreistag Ostprignitz-Ruppin) (ab TOP 4a)

**RPS:** Herr Bauer, Herr Berger-Karin, Frau Ernst, Frau Feliks, Herr Jäkel, Herr Kuschel

---

Der Vorsitzende Herr Reinhardt leitet die Sitzung.

Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

---

### **Zu TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden**

Herr Reinhardt begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste und eröffnet die Sitzung.

**Zulässigkeit von Bild-/Tonaufzeichnungen:** Herr Reinhardt fragt die Regionalräte, ob Ton- und/oder Bildaufnahmen in der Sitzung zulässig sein sollen. Es gibt eine Gegenstimme. Somit sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen nicht zulässig.

---

### **Zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung**

**Ordnungsgemäße Einladung und Herstellung der Öffentlichkeit:** Die Einladung wurde am 21. März 2017 an die Regionalräte versendet. Die Bekanntmachung der Regionalversammlung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 5. April 2017 (Abl. S. 305). Es gibt keine Anmerkungen aus dem Plenum. Herr Reinhardt stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Herstellung der Öffentlichkeit fest.

**Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 23 von 32 Regionalräten anwesend (Ab dem Tagesordnungspunkt 4 sind insgesamt 25 Regionalräte anwesend).

**Tagesordnung der Regionalversammlung:** Herr Reinhardt stellt die Tagesordnung vor. Herr Voigt beantragt TOP 7 vorzuziehen. Dem wird mehrheitlich zugestimmt. Herr Reinhardt empfiehlt TOP 7 in TOP 4a umzubenennen und vor TOP 5 aufzurufen. Herr Reinhardt stellt die geänderte Tagesordnung zur Abstimmung. Die geänderte Tagesordnung wird mehrheitlich bestätigt.

---

### **Zu TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2016 vom 29.06.2016**

Zu dem Protokoll der Regionalversammlung 1/2016 vom 29. Juni 2016 liegen keine schriftlichen Hinweise vor. Herr Reinhardt stellt das Protokoll der Regionalversammlung 01/2016 zur Abstimmung.

**Ergebnis: einstimmig angenommen**

---

### **Zu TOP 4: Einwohnerfragestunde**

Herr Reinhardt erläutert die in der Hauptsatzung verankerten Rahmenbedingungen für die Fragesteller. Jeder Fragesteller kann drei Fragen stellen. Die Fragen haben sich auf die Inhalte der Tagesordnung zu beziehen. Die Wortmeldung je Fragesteller soll drei Minuten und der Tagesordnungspunkt 30 Minuten nicht überschreiten. Im Vorfeld der Regionalversammlung haben 16 Personen Fragen eingereicht. Herr Reinhardt weist grundsätzlich noch einmal auf die Aufgaben der Regionalplanung hin, welche insbesondere die Windenergienutzung auf geeignete Standorte konzentrieren will. Fragen mit einem energiepolitischen Hintergrund oder Fragen zu konkreten Anlagen- und Standortsituationen liegen hingegen nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung und können von der Regionalversammlung nicht ausreichend beantwortet werden. Herr Reinhardt ruft die Fragesteller nach Posteingang auf. Fragen die nicht in der Regionalversammlung beantwortet werden können, werden im Nachgang durch die Regionale Planungsstelle beantwortet. Fragen und Antworten sind als Anlage 1 dem Protokoll beigelegt.

---

### **Zu TOP 4a: Behandlung von Anträgen und Fragen**

Es liegen drei Anträge vom 26.10.2016 sowie ergänzende Hinweise vom 10.04.2017 von Regionalrat Voigt vor.

#### **Antrag 1: Änderung der Geschäftsordnung (Einwohnerfragen)**

Die Regionalversammlung PR-OHV möge folgenden Beschlussvorschlag beschließen. Beschlusswortlaut: Im § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird die neue Nr. 4 wie folgt formuliert: "4. Einwohnerfragestunde". Der Antrag wird ergänzt um den Vorschlag, § 8 Absatz 7 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten der Planungsgemeinschaft vorgebracht werden können.

Herr Reinhardt weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung bereits die vorgeschlagene Regelung enthält. Im Übrigen zielt der Antrag auf die Änderung der Hauptsatzung ab. Zugunsten von Herrn Voigt möchte er den Antrag entsprechend auslegen. Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Diskussion.

In der Diskussion sprechen sich mehrere Regionalräte für die thematische Öffnung der "Einwohnerfragestunde" aus und verweisen auf eine entsprechende Praxis in den Kommunalparlamenten. Andere Regionalräte lehnen vor dem Hintergrund der beschränkten fachlichen Zuständigkeit der Regionalen Planungsge-

meinschaft und der geringen personellen Ressourcen der Regionalen Planungsstelle eine thematische oder zeitliche Ausweitung der "Einwohnerfragestunde" ab. Aus ihrer Sicht hat sich die Regelung bisher bewährt.

Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Änderung der Hauptsatzung zur Abstimmung. Er weist daraufhin, dass der Antrag wegen der erforderlichen Fristen zunächst als Handlungsauftrag zu werten ist. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung wäre für die nächste Sitzung der Regionalversammlung vorzubereiten.

Ja: 7  
Nein: 18  
Enthaltungen: 0

**Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt**

***Antrag 2: Durchführung einer Untersuchung (Studie) zur Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises von Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen die menschliche Gesundheit“ im Rahmen der Umweltprüfung***

Der Regionale Planungsversammlung möge beschließen, dass im Rahmen der Umweltprüfung zum neu zu erarbeitenden "Regionalplanentwurf PR-OHV" der prüfrelevante Nachweis vorgelegt wird, dass die vorhandenen WKA im Planungsgebiet PR-OHV, in Abhängigkeit der Anlagenhöhe, der Anzahl der WKA und der Topographie, den umweltrechtlichen Bestimmungen und Prognosen entsprechen. Als Nachweis sind die genehmigungsrechtlichen Prognoseberechnungen und Messprotokolle der Lärm- und Schallmessung der genehmigten und in Betrieb befindlichen WKA vorzulegen und auszuwerten, um eine Unbedenklichkeit der Auswirkungen auf den Menschen zu rechtfertigen und zu begründen. In Nr. 3.2 der TA Lärm ist die Einhaltung der Schutzpflicht als Prüfkriterium und in Nr. 3.3 der TA Lärm ist die Einhaltung der Vorsorgepflicht als Prüfkriterium festgelegt.

Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Diskussion. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag im Wesentlichen den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs- und Immissionschutzbehörde betrifft. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat nicht die Kompetenz, die Arbeit des LfU zu überprüfen.

Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Abstimmung.

Ja: 3  
Nein: 19  
Enthaltungen: 3

**Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt**

***Antrag 3: Durchführung einer Gesundheitsstudie zu Beeinträchtigungen, Auswirkungen und möglichen Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch Windkraftanlagen***

Die Regionale Planungsversammlung PR - OHV möge beschließen, dass eine Gesundheitsstudie zu Beeinträchtigungen, Auswirkungen und möglichen Gefährdungen der Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Windkraftanlagen im Planungsgebiet PR-OHV in Auftrag gegeben wird. Hierbei wird der Schwerpunkt bei den medizinischen Untersuchungen zu Gesundheitsbeeinträchtigungen liegen.

Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Diskussion. In der Diskussion wird Verständnis für das Grundanliegen und die weitergehenden Untersuchungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen geäußert. Gleichzeitig wird jedoch darauf verwiesen, dass das eine Aufgabe ist, die nicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft geleistet werden kann. Hier sind Bund und Land sowie die Grundlagenforschung in der Pflicht.

Herr Reinhardt stellt den Antrag zur Abstimmung.

Ja: 4  
Nein: 19  
Enthaltungen: 2

**Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt**

---

#### **Zu TOP 5: Haushalt - Haushaltssatzung 2017**

Frau Feliks erläutert die Eckpunkte der Haushaltsansätze für 2017. Der Haushalt umfasst zwei Produkte. Neben der Regionalplanung wird das Regionale Energiemanagement fortgesetzt. Die Zuweisungen/Erträge für die Regionalplanung sind unverändert mit 473.000 € angesetzt. Hinzu kommt ein Haushaltsrest aus 2016 in Höhe von ca. 160.000 €, der auch aus der Verschiebung des 2. Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" resultiert. Auf der anderen Seite sind Personalaufwendungen in Höhe von 405.000 €, Gutachtermittel in Höhe von 70.000 €, Miete in Höhe von 15.000 € sowie ein Vermögenshaushalt in Höhe von 20.000 € geplant. Für die Fortsetzung des Regionalen Energiemanagement sind im Haushaltsjahr Aufwendungen in Höhe von ca. 54.000 € eingeplant.

Herr Reinhardt stellt den Beschlussvorschlag zur Diskussion. Es gibt keine Fragen oder Hinweise.

Herr Reinhardt stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Ergebnis: einstimmig beschlossen**

<b>Beschluss 1/2017: Die Regionalversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen für das Jahr 2017. Die Haushaltssatzung ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.</b>
--

---

#### **Zu TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie"**

Herr Kuschel skizziert eingangs die Planungsziele, die Rahmenbedingungen und das bisherige Verfahren für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie". Der Regionalplan soll die raumbedeutsame Windenergienutzung durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Darüber hinaus sollen regional bedeutsame Freiräume als Vorranggebiete und historische bedeutsame Kulturlandschaften als Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Insbesondere die Steuerung der Windenergienutzung hat detaillierte Anforderungen der Gerichte zu beachten.

Im Jahr 2015 ist das 1. Beteiligungsverfahren zum ReP FW durchgeführt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden im Jahr 2016 zunächst die regionalplanerischen Kriterien modifiziert. Nun sollen der 2. Entwurf und die erneute Beteiligung gebilligt werden.

Der 2. Entwurf ist das Ergebnis intensiver Abstimmungen innerhalb der Gremien und mit den zuständigen Ressorts des Landes. So sind die Genehmigung der GL und das Einvernehmen der fachlich zuständigen Ministerien Voraussetzung für das Inkrafttreten des Regionalplans. Im Ergebnis sieht der 2. Entwurf deutliche Änderungen vor.

Die Änderungen betreffen insbesondere die zeichnerischen und textlichen Festlegungen der Eignungsgebiete. 25 Eignungsgebiete wurden überarbeitet, 10 Eignungsgebiete sollen entfallen und 9 Eignungsgebiete sollen neu dargestellt werden. Für die siedlungsnahen Bereiche soll eine Bauhöhenbegrenzung festgelegt werden. Auch die Begründung der Kapitel Windenergienutzung und Freiraum wurde ergänzt. Ferner wurden die Erläuterungskarten überarbeitet und zu dem Themenbereich Windenergie deutlich erweitert.

Herr Kuschel weist abschließend auf mehrere Schreiben hin, die nach der letzten Sitzung des Regionalvorstandes eingegangen sind. Hierdurch hat sich jedoch kein neuer Kenntnisstand ergeben. Inhaltlich wurden die Hinweise bereits in den Gremien diskutiert.

Die Regionalversammlung verzichtet auf die Vorstellung der einzelnen Eignungsgebiete.

Herr Berger-Karin erläutert anhand der Festlegungskarte die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften". Im Beteiligungsverfahren gab es Anregungen, die Vorbehaltsgebiete zu modifizieren und weitere Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Den Anregungen soll nach Prüfung nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagenen Flächen erfüllen in der Regel nur einzelne Kriterien, lassen sich jedoch nicht unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Methodik begründen. Vor diesem Hintergrund sollen weiterhin 12 Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Im Übrigen werden nur kleinräumige Modifizierungen vorgeschlagen.

Herr Voigt weist darauf hin, dass der Raum Ganzer - Wildberg historisch bedeutsam sei. Entsprechendes hätte der das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Land Brandenburg festgestellt. So stehen bestimmte Bereiche unter Denkmalschutz.

Herr Berger-Karin erklärt, dass die geschützten Denkmale und insbesondere die Gartendenkmale bei der Planerarbeitung berücksichtigt wurden. Für die Ausweisung als "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" sind jedoch weitere Anforderungen bzw. Raumqualitäten zu erfüllen. Im Bereich Garz -Vichel - Rohrlack konnte so ein Vorbehaltsgebiet identifiziert werden. Eine darüberhinausgehende Sicherung des Raumes kann unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Methodik nicht begründet werden.

Herr Kuschel erläutert anhand eines räumlichen Beispiels die zeichnerischen Änderungen der Vorranggebiete "Freiraum". Bei den Änderungen handelt es sich um kleinräumige, maßstabsbedingte Anpassungen.

Vor der Debatte weist Herr Reinhardt auf die Regelungen der brandenburgischen Kommunalverfassung hin zur Befangenheit hin. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat dies anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Als befangen gelten im vorliegenden Fall insbesondere Grundstückseigentümer in den Planungsflächen sowie deren Angehörige.

In der Diskussion sprechen sich mehrere Regionalräte gegen den 2. Entwurf aus. Maßgeblich hierfür sind insbesondere der geringe Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen und die Bauhöhe moderner Windenergieanlagen. Andere Regionalräte sprechen sich für den 2. Entwurf aus. Der 2. Entwurf und das anschließende Beteiligungsverfahren, eröffnen den Behörden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, ihre Hinweise und Anregungen zum Regionalplan vorzubringen. Das Verfahren sollte zügig zum Abschluss gebracht werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und die "alten" Eignungsgebiete abzulösen. Ferner wird darauf hingewie-

sen, dass die standortbezogene Feinsteuerung und insbesondere Festlegungen zur Bauhöhe der Windenergieanlagen im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen.

Herr Reinhardt stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Ja: 22  
Nein: 3  
Enthaltung: 0

**Ergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss 2/2017: Die Regionalversammlung billigt den 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" bestehend aus einem Textteil, einer Festlegungskarte und Erläuterungskarten in der Fassung vom 11.04.2017. Gleichzeitig werden der Umweltbericht und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" in der Fassung vom 11.04.2017 gebilligt.**

Anschließend weist Herr Reinhardt auf den Beschlussvorschlag 3/2017 hin. Vorgesehen ist, dass der gebilligte 2. Entwurf des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ in dem gesetzlichen Zeitraum von zwei Monaten beteiligt wird. Herr Reinhardt stellt den Beschlussvorschlag zur Diskussion. Es besteht kein Diskussionsbedarf bei den Regionalräten.

Herr Reinhardt stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Ja: 22  
Nein: 2  
Enthaltung: 1

**Ergebnis: mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss 3/2017: Die Regionalversammlung beschließt die Beteiligung des 2. Entwurfes zu dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" einschließlich Begründung und Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren endet nach einer Frist von 2 Monaten. Die Regionale Planungsstelle wird mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung beauftragt.**

---

### **Zu Top 8: Regionales Energiemanagement 2017-2019 (REM)**

Frau Ernst weist darauf hin, dass der Regionalvorstand sich im Herbst 2016 auf die Fortsetzung des Regionalen Energiemanagements bis 2019 verständigt hat. Ein entsprechend geänderter Antrag wurde bei der ILB eingereicht. Die formale und inhaltliche Förderwürdigkeit wurde festgestellt, der Zuwendungsbescheid steht jedoch noch aus. Ungeachtet dessen wird das Regionale Energiemanagement seit dem 1. März wieder von Frau Ernst betreut. Kernaufgaben werden die Initiierung und Umsetzung von regionalen Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Öffentlichkeitsarbeit sein. Zunächst sollen jedoch im Rahmen von drei Workshops auf Ebene der Landkreise die Bedarfe und Angebote mit den regionalen Akteuren abgestimmt werden.

Es gibt keine Fragen oder Hinweise zu den Informationen von Frau Ernst.

---

## **Zu TOP 9: Wahl des Vorsitzenden und der zwei Stellvertreter**

### ***Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes***

Herr Reinhardt erklärt, dass sich die Landräte und die Regionalversammlung im Jahr 2015 darauf verständigt haben, dass der Vorsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft alle 2 Jahre zwischen den Landräten wechselt. Insofern steht nun die Neuwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter an. Er bedankt sich für die Zusammenarbeit während der fünfjährigen, intensiven Zeit als Vorsitzender.

Vor den einzelnen Wahlgängen weist Herr Reinhardt darauf hin, dass entsprechend der Geschäftsordnung von einer geheimen Wahl abgesehen werden kann, wenn vor der Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Herr Reinhardt schlägt vor, offen abzustimmen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Die notwendigen drei Wahlgänge finden als offene Wahl statt.

In dem ersten Wahlgang wird der Vorsitzende der Regionalversammlung gewählt, der gleichzeitig der Vorsitzende des Regionalvorstandes ist. Für diese Position kandidiert Herr Weskamp. Herr Reinhardt erkundigt sich, ob es weitere Wahlvorschläge gibt. Das ist nicht der Fall.

Herr Reinhardt lässt über die Position des Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes abstimmen. Herr Weskamp wird einstimmig gewählt. Er erklärt, dass er die Wahl annimmt.

### **Herr Weskamp ist als Vorsitzender der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes gewählt.**

Herr Reinhardt übergibt die Sitzungsleitung an den neuen Vorsitzenden. Dieser bedankt sich bei Herrn Reinhardt für die geleistete Arbeit und die kollegiale Zusammenarbeit im Regionalvorstand und im Vorfeld dieser Regionalversammlung.

### ***Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes***

Herr Weskamp erklärt, dass für die Position des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes Herr Uhe kandidiert. Herr Uhe kann nicht anwesend sein, hat aber im Vorfeld schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt. Herr Weskamp erkundigt sich, ob es weitere Wahlvorschläge gibt. Das ist nicht der Fall. Herr Weskamp schlägt vor, ebenfalls offen abzustimmen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Herr Weskamp lässt über die Position des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes abstimmen. Herr Uhe wird einstimmig gewählt. Herr Uhe hat die Bereitschaft zur Annahme der Wahl bereits im Vorfeld schriftlich erklärt.

### **Herr Uhe ist als 1. stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes gewählt.**

### ***Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes***

Herr Weskamp erklärt, dass für die Position des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes Herr Reinhardt kandidiert. Herr Weskamp erkundigt sich, ob es weitere Wahl-

vorschläge gibt. Das ist nicht der Fall. Herr Weskamp schlägt vor, ebenfalls offen abzustimmen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Herr Weskamp lässt über die Position des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes abstimmen. Herr Reinhardt wird einstimmig gewählt. Herr Reinhardt erklärt, dass er die Wahl annimmt.

**Herr Reinhardt ist als 2. stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes gewählt.**

---

#### **Zu TOP 10: Informationen/Sonstiges**

Herr Kuschel informiert über Stellungnahmen des Regionalvorstandes, die seit der letzten Regionalversammlung abgegeben wurden. Im Dezember 2016 hat der Regionalvorstand ausführlich zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) Stellung genommen. Darüber hinaus wurden Stellungnahmen zu einem Zielabweichungsverfahren für zwei Windenergieanlagen bei dem Ort Krampfer, zu Änderungen des Flächennutzungsplanes Berlin sowie zu dem überarbeiteten Regionalplan "Mecklenburgische Seenplatte" abgegeben.

Es gibt keine weiteren Hinweise und Fragen der Regionalräte.

Herr Weskamp schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Oranienburg, den 9. Juni 2017

gez.  
Ludger Weskamp  
Vorsitzender der Regionalversammlung

gez.  
Eileen Feliks  
Protokollführerin



## **Anlage 1: Fragen der Öffentlichkeit zu Inhalten der Tagesordnung**

### **1. Holger Kiefer (Gronau-Epe)**

---

**Frage 1:** *Werden die geplanten Windeignungsgebiete hinsichtlich der Vorgaben des Wirtschaftsministeriums und der Landesplanung Berlin Brandenburg zur Ausweitung der Windkraft auf 2 % der Gesamtfläche nochmals überarbeitet?*

**Antwort:** Nachdem das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) im Februar 2017 schriftlich Bedenken zu dem seinerzeit vorliegenden Abwägungsvorschlag und dem geringen Flächenanteil der Windeignungsgebiete von 1,4 % geäußert hat, wurde das Abwägungsergebnis nochmals überprüft. Der nun der Regionalversammlung vorliegende 2. Entwurf sieht einen Flächenanteil der Windeignungsgebiete von 1,5 % vor und erreicht damit das Flächenniveau des 1. Entwurfes von 2015.

**Frage 2:** *Wie verhält sich hierzu der Abstand zur Wohnbebauung bei landwirtschaftlichen Einzelgehöften im Außenbereich wie z.B. für das geplante Gebiet 34 Beetz Neuendorf? Dieser sollte in Bezug auf die Bebauung von Windkraftanlagen reduziert werden um die Windkraftgebiete auszuweiten und den Vorgaben der Landesplanung und des Wirtschaftsministeriums nachzukommen!*

**Antwort:** Die Mindestabstände zu Siedlungsflächen wurden durch Beschluss der Regionalversammlung im Juni 2016 bereits reduziert. Hierdurch konnten deutlich mehr bestehende Windenergieanlagen (WEA) in die Eignungsgebiete integriert werden. Neben der Reduzierung der pauschalen Siedlungsabstände wurden in den Gremien auch differenzierte Siedlungsabstände für Wohnplätze im Außenbereich und Splittersiedlungen diskutiert. Hierfür fand sich jedoch keine Mehrheit. Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt die Auffassung, dass sie mit den beschlossenen Kriterien ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat, der Windenergienutzung genügend Raum zu geben.

### **2. Charis Riemer (Temnitzquell OT Netzeband)**

---

**Frage 1:** *Der 2. Entwurf des Umweltberichtes sieht in Punkt 9. geplante Überwachungsmaßnahmen vor. Dem heutigen Kenntnisstand nach, müssten dem LfU als Überwachungsbehörde sämtliche Lärmmessungen der genehmigten Anlagen -über 900 im Planungsgebiet - vorliegen.*

*Warum geplante Überwachungsmaßnahmen? Bei derzeit 45 Windeignungsgebieten (Regionalplan 2003) und mehr als 900 betriebenen WKA, müsste doch das LfU in Lage sein, eine qualifizierte immissionsschutzfachliche Aussage zu den Lärmmessungen der derzeit betriebenen Anlagen und den Auswirkungen, bzw. Beeinträchtigungen auf den Menschen, zu machen. Will das LfU einen Skandal verhindern, da es seine Überwachungspflicht nicht wahrnimmt und somit gar nicht in der Lage ist, die immissionsschutzrechtlichen Auflagen, mangels fehlender Nachmessungen zu beurteilen und Ihnen diese vorenthält?*

**Antwort:** Die Benennung von geplanten Überwachungsmaßnahmen ist eine obligatorische Anforderung an den Umweltbericht, die sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) ergibt (vgl. § 9 Absatz 1 ROG i. V. m. Anlage 1). Die Möglichkeiten, aber auch die Erforderlichkeit von Überwachungsmaßnahmen sind auf die Ebene der Regionalplanung beschränkt und damit eher abstrakter Natur. Der Regionalplan trifft Festlegungen im Maßstab 1:100.000 als Vorgaben für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsentscheidungen. Anlagenkonkrete Festlegungen werden, abgesehen von der Beschränkung der Bauhöhe in bestimmten Bereichen, nicht getroffen.

**Frage 2:** Der heutige vorliegende Antrag zur Erstellung einer Gesundheitsstudie ist ein Zeichen dafür, dass die Regionalräte die Bedenken mit den Bürgern und der Öffentlichkeit teilen, dass durch das Fehlen einer regionalen Gesundheitsstudie in Brandenburg das Schutzgut "menschliche Gesundheit" ernst genommen wird. Die Finanzierung sollte eigentlich eine untergeordnete Rolle spielen, denn die Studie des Freiraumgutachtens (1996) oder das amtliche Gutachten zu den Klimakarten des Deutschen Wetterdienstes sind ja auch als Grundlagengutachten bezahlt worden.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten -förderungen schlägt die Regionale Planungsstelle vor und wen würden Sie als Untersuchungsinstitution vorschlagen? Könnte bei Ablehnung dieses Antrages wegen der eventueller hohen Kosten, alternativ die vorsorglichen Abstände zu Gunsten des Schutzgutes menschliche Gesundheit auf mind. 2000 Meter als Entfernung Wohnnutzung-Standort WKA, erhöht werden, da auch die Gesamthöhen der Windkraftanlagen sich immer mehr steigern - bis zur Vorlage der Studie?

**Antwort:** Der angesprochene Antrag ist Gegenstand der Beratung in TOP 4a. Die inhaltliche Diskussion wird nicht vorweggenommen. Die Siedlungsabstände sind im Sommer 2016 durch die Regionalversammlung beschlossen worden. Maßgeblich zu den benachbarten Wohnnutzungen sind die Abstände von 750 m (weiche Tabuzone) und 1.000 m (Restriktionsbereich).

**Frage 3:** Meine eigene Auswertung der dargestellten Flächenverteilung zukünftiger Windeignungsgebiete ergab folgende Berechnung. So liegt eindeutig ein Missverhältnis von zu beschließender Fläche und der beschließenden Regionalräte vor. Ich frage den Vorsitzenden und die Regionalräte:

Größe des Landkreises PR: 2123 km<sup>2</sup>      44,87 km<sup>2</sup> = 2,11% ausgewiesene WE-Fläche  
 Größe des Landkreises OPR: 2509 km<sup>2</sup>      42,92 km<sup>2</sup> = 1,71% ausgewiesene WE-Fläche  
 Größe des Landkreises OHV: 1796 km<sup>2</sup>      8,29 km<sup>2</sup> = 0,46% ausgewiesene WE-Fläche

WEFI-Aufteilung im 2. Entwurf :

	ha	in %	Anzahl der beschließenden Regionalräte
PR (PR+OPR)	4.487,00	46,70	7 Regionalräte (22 %)
OPR (OPR+PR)	4.292,00	44,67	7 Regionalräte (22 %)
OHV	829,00	8,63	18 Regionalräte (56 %)
	9.608,00	100,00	

Wo ist der Beitrag der Landkreises OHV zur Energiewende im Bereich der Windenergie? Sollten die Regionalräte der LK PR und OPR nicht selber zu ihren Flächen entscheiden dürfen, Bsp. durch eine Zwischenabstimmung, dass sie zuerst über ihre Flächen alleine abstimmen und dieses Votum dann von den Regionalräten des LK OHV in einer Gesamtentscheidung mit getragen wird? Hat der Landkreis OHV überhaupt noch eine inhaltliche planerische Bedeutung für die Planungsregion oder sollte er eine eigne Planungsgemeinschaft bilden? Wo ist der Protest der Regionalräte der LK OPR und PR zu diesen Planungen?

**Antwort:** Der Beschluss über den Regionalplan obliegt der Regionalversammlung. Hier sind Regionalräte aller Mitgliedslandkreise vertreten. Die Regionalräte haben mit ihren Entscheidungen eine Verantwortung für die gesamte Region und nicht für ihren "Wohnstandort".

### 3. Hans-Dietrich Otto (Temnitzquell OT Netzeband)

**Frage 1:** Warum sind wiederholt auch im 2. Umweltbericht die Steckbriefe so klein dargestellt, dass die Legenden nicht lesbar sind? Warum werden die Legenden in die Karten der Steckbriefe hineinplaziert? Geht es

*nicht auch anders? Hier werden sehr wichtige planungsrelevante Informationen verdeckt? Dieser Mangel ist schon beim 1. Entwurf mitgeteilt worden.*

**Antwort:** Die Abbildungen in den Steckbriefen sind nicht klein dargestellt und gut erkennbar. Der Regionalplan trifft Festlegungen im Maßstab 1:100.000. Die Abbildungen im Steckbrief haben einen Maßstab von ca. 1:45.000 und größer. Darüber hinaus ist neben den Windeignungsgebieten auch ihr Umfeld erkennbar. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Abbildungen in den Steckbriefen ausreichend und sie erhöhen die Nachvollziehbarkeit der Planung.

**Frage 2:** *Warum wird der Inhalt der Steckbriefe nicht als "eine" Gesamtkarte für das ganze Planungsgebiet dargestellt damit zusammenhängendes Bild eines Windeignungssuchraumes mit den "prüfrelevanten Umweltaspekten" entsteht? Warum sind die 5km-Abstände als prüfrelevanter Aspekt dort nicht dargestellt?*

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine Gesamtdarstellung der Inhalte im Maßstab 1:100.000 würde die Lesbarkeit der Inhalte erheblich verringert. Die Planbegründung umfasst insgesamt 12 thematische Erläuterungskarten. Diese umfassen, wenn auch teilweise aggregiert, wesentliche Inhalte der Umweltprüfung und sollten hinreichend Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

**Frage 3:** *Wo und an welcher Stelle finden die WEA-Geräuschimmissionserlasse im Umweltbericht und Textbericht ihre Anwendung?*

**Antwort:** Sofern die Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz gemeint sind, werden diese in der Planbegründung nicht explizit zitiert. Im Umweltbericht finden sich hingegen mehrfach Verweise zu der "TA Lärm" (S. 38, S. 39, S. 42).

#### **4. Hartmut Kempker (Temnitzquell OT Netzeband)**

---

**Frage 1:** *Wenn die Temnitzregion mehr WKA ertragen muss als 2 % ihrer Wirtschaftsfläche Platz haben, dann werden andere Regionen deutlich weniger belastet.*

*Wie kann da ein Ausgleich der Belastung geschaffen werden?*

**Antwort:** Grundsätzlich ist die Regionale Planungsgemeinschaft an der Reduzierung von Belastungen durch die Windenergienutzung interessiert. Zu diesem Zweck wurden besondere Planungskriterien definiert (regionalplanerische Leitlinien: Maximalgröße der Windeignungsgebiete, Mindestabstand zwischen den Windeignungsgebieten sowie der Begrenzung der Umschließung von Ortslagen). Gleichwohl ist es schon aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Ausstattungsmerkmale nicht möglich, die Windeignungsgebiete gleichmäßig auf alle Gemeinden zu verteilen. Die Eignung für bestimmte Nutzungen orientiert sich an den Standortbedingungen und nicht an einer "Gleichverteilung". Dies ist ein grundsätzliches Thema der Planung. Infrastrukturen (z.B. Autobahn, Eisenbahn, Industriegebiete) werden anhand der Standortbedingungen in bestimmten Räumen konzentriert. Ein Belastungsausgleich ist in der Planung nicht vorgesehen.

**Frage 2:** *Ein Betreiber hätte schon gerne Akzeptanz im Umfeld seiner Investition. Er hat aber den Regionalen Überblick nicht und erkennt deshalb kein Ausgleichsproblem. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat den Überblick und wird sagen: Dazu haben wir die Regionale Planungsgemeinschaft.*

*Erkennt die Regionale Planungsgemeinschaft das Problem der ungleichen Belastung der Gemeinden mit der Ansiedlung von Windkraftanlagen?*

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 3:** *In der Regionalen Planungsversammlung werden die Räte aus minderbelasteten Gemeinden die Köpfe einziehen, wenn Räte aus Gemeinden, die stärker belastet sind, die Forderung nach einem Lastenausgleich erheben. In die Regionale Planungsgemeinschaft ist eine "Ethik des Ausgleichs", fürchte ich, nicht eingebaut.*

*Herr Kuschel, was schlagen Sie vor.*

**Antwort:** Der Beschluss über den Regionalplan obliegt der Regionalversammlung. Hier sind Regionalräte aller Mitgliedslandkreise vertreten. Die Regionalräte haben mit ihren Entscheidungen eine Verantwortung für die gesamte Region und nicht für ihren "Wohnstandort". (siehe Antwort an Fr. Riemer)

## **5. Silke Theuergarten (Temnitztal OT Küdow)**

---

**Frage 1:** *Haben Sie Kenntnis darüber, dass im Amtsbereich Temnitz nur 2 Lärmnachmessungen von insgesamt 45 Windkraftanlagen vorliegen und keine qualifizierte Aussage von der Überwachungsbehörde vorliegt, warum die anderen fehlen? Lärmnachmessungen sind pflichtige Immissionsschutzprüfungen in jedem Genehmigungsbescheid.*

**Antwort:** Nein.

**Frage 2:** *Sind Sie als Regionalräte nicht aufgefordert den Mangel der Nichtvorlage der pflichtigen Lärmnachmessungen als eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuprüfen zu lassen, weil sie ungeprüft dem LfU glauben sollen, dass die derzeitigen Anlagen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen? Billigen Sie die Vorgehensweise der ungeprüften Aussagen des LfU?*

**Antwort:** Nein. Grundsätzlich liegt es nicht in der Kompetenz der Regionalen Planungsgemeinschaft, andere Behörden und deren Aufgaben zu kontrollieren. Die Regionalplanung hat auf ihrer Ebene "abstrakte" Anforderungen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Die Regionalplanung hat zu prüfen, dass innerhalb ihrer Planungsflächen eine Genehmigung grundsätzlich möglich ist. Die Betrachtung des Einzelfalls erfolgt erst auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens. Der 1.000 m-Abstand soll sicherstellen, dass ohne Kenntnis des Einzelfalls die Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten werden können. Daher geht der 1.000 m-Abstand i.d.R. über die "notwendigen Mindestabstände" nach TA Lärm hinaus. Der konkrete Einzelfall wird auf der Maßstabsebene 1:100.000 nicht behandelt.

**Frage 3:** *Warum wird das Gutachten von Prof. Schmidt-Eichstaedt, der die differenzierte Abstandsregelung den Regionalräten vorgeschlagen hat, nicht in der Entwurfsplanung erwähnt und als Quelle zitiert? Lagen diesem Gutachten die fehlenden angeordneten Lärmnachmessungen der Überwachungsbehörden als Beurteilungsgrundlage vor?*

*Die dargestellten Abstandsregelungen im Textbericht sind ohne die vorzulegenden Lärmnachmessung als ungeprüfte standortbezogene Aussagen besonders bei den Windeignungsflächen mit schon vorhandenen WKA in Eignungsgebieten in Gänze abzulehnen.*

**Antwort:** Das Gutachten wird nicht zitiert, weil es für die Planbegründung nicht erforderlich ist. Es handelt es sich um ein internes Grundlagengutachten für die Bewertung spezieller Fragestellungen. Die Lärmnachmessungen lagen nicht vor, haben für die bearbeiteten Fragestellungen aber auch keine Relevanz (siehe Antwort auf Frage 2).

## 6. Peter Themm (Temnitztal OT Küdow)

---

**Frage 1:** Wenn die Regionalplanung weder das konkrete Ziel hat, eine "regionale Energieversorgung" zu sichern und noch "weitgehende wirtschaftliche Perspektiven nach dem EEG abzusichern", dann Frage ich die Regionalräte hiermit, "was mischt sich das Ministerium für Energie des Landes Brandenburg hier in die Planung ein und beeinflusst mit "Briefen" die Entscheidung der Regionalräte? Sie, die Regionalräte entscheiden!

**Antwort:** Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Regionalplan nur im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigt werden kann (vgl. § 2 Absatz 4 RegBkPlG). Die fachliche Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) begründet sich im vorliegenden Fall insbesondere durch die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Insofern ist es zunächst das Recht und die Aufgabe des MWE, die Umsetzung der Energiestrategie zu fordern. Die RPG ist jedoch der Auffassung, dass sie mit dem vorliegenden 2. Entwurf ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat, der Windenergienutzung genügend Raum zu geben.

**Frage 2:** Warum sind der Umweltbericht, die Textberichte und die Karten nicht vor der Regionalversammlung den Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern vorgelegt worden?

**Antwort:** Die Inhalte waren Gegenstand zahlreicher Gremiensitzungen im zurückliegenden Jahr. Die Dokumente selber wurden dem Regionalvorstand in der öffentlichen Sitzung 3/2017 am 11.04.2017 vorgelegt und durch diesen gebilligt.

**Frage 3:** Warum werden die Steckbriefe im Umweltbericht in unterschiedlichen Maßstäben dargestellt? Warum wird nur das Umfeld von 1 km des geplanten Windeignungsgebietes dargestellt und nicht das 5 km-Umfeld, welches für die Beurteilung eines Eignungsgebietes mit den umweltrelevanten Prüfaspekten notwendig ist?

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 von Herrn Otto verwiesen. Die Eignungsgebiete haben eine unterschiedliche Flächengröße und Ausdehnung. Damit variiert auch die Darstellung in den Steckbriefen. Um eine möglichst „große“ Darstellung zu realisieren, wurde insbesondere das engere Umfeld der Eignungsgebiete berücksichtigt.

## 7. Karsten und Silvia Krüger (Plattenburg OT Kleinow)

---

**Frage 1:** Der Regionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2003 war in der Vergangenheit bekanntermaßen Gegenstand mehrerer verwaltungsgerichtlicher Verfahren vor dem VG Potsdam. Zuletzt hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 16.12.2016, OVG 2 N 51.16, den Berufungszulassungsantrag in einem der Verfahren zurückgewiesen (Urteil des VG Potsdam vom 14.07.2016, VG 5 K 4080/13). Mit dem Beschluss hat das OVG Berlin-Brandenburg die Entscheidung des VG Potsdam bestätigt, dass der Regionalplan unwirksam ist. Aufgrund der im Urteil testierten Abwägungsfehlerhaftigkeit insbesondere in Hinblick der Festlegung von Tabuzonen hat das OVG Berlin-Brandenburg die Entscheidung des VG Potsdam, der Plan sei unwirksam, bestätigt. Hier fand zwar nur eine inzidente Kontrolle statt. Fakt ist jedoch, dass die regionale Planungsgemeinschaft in der Vergangenheit, keine Rechtssicherheit schuf, sondern nunmehr einer "Verspargelung" der Landschaft droht. In der Prignitz gibt es mittlerweile kaum einen Ort, von dem, in welche Richtung auch immer schauend, raumbedeutsame Windkraftanlagen wahrnehmbar sind. Nicht selten haben diese eine Höhe von über 200 m. Ein Ende dieser Entwicklung ist gerade jetzt nicht mehr abschätzbar.

*Welche Schritte werden unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung nunmehr im Planungsverfahren seitens der regionalen Planungsgemeinschaft unverzüglich eingeleitet, um einen geordneten Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten, Wildwuchs und die Schaffung von Tatsachen in Gebieten zu verhindern, die in dem neuen Entwurf nicht mehr als Windeignungsgebiete ausgewiesen sind?*

**Antwort:** Nach Auffassung der Planungsgemeinschaft, der Landesplanung und auch des Umweltministeriums ist der Regionalplan von 2003 weiterhin wirksam. Eine "normverwerfende Entscheidung" hat bisher nicht stattgefunden. Die Erarbeitung des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) ist die wichtigste Maßnahme, weiterhin eine rechtssichere Grundlage für Standortentscheidungen zur Windenergienutzung zu liefern. Es ist das Bestreben der Regionalen Planungsgemeinschaft, den ReP FW zügig als Satzung zu beschließen und zur Rechtskraft zu führen.

**Frage 2:** *Wie wird die Planungsgemeinschaft im konkreten Fall "beantragtes Bauvorhaben in Kleinow" (WEG 23) tätig? Immerhin ist das WEG 23 in Kleinow schon seit 2008 nicht mehr in der Planung enthalten.*

**Antwort:** Die Regionale Planungsgemeinschaft ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt worden. Die teilweise Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung wurde festgestellt. Die WEA befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 23 "Kleinow" des Regionalplanes Windenergienutzung aus dem Jahr 2003 (ReP-Wind). Windeignungsgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung vorgesehen. Die Bauhöhe von 200 m widerspricht jedoch dem regionalplanerischen Grundsatz der Konfliktminimierung gegenüber dem Orts- und Landschaftsbild (vgl. G 2 ReP-Wind). Im neuen Regionalplan ist kein Windeignungsgebiet in Kleinow vorgesehen. Allerdings ist der ReP-Wind noch wirksam (siehe Antwort zu Frage 1).

**Frage 3:** *Welche Maßnahmen werden innerhalb der Planungsgemeinschaft vorgenommen, um zukünftig gerichtliche Niederlagen zu verhindern?*

**Antwort:** Zum einen wurden relevante Gerichtsurteile ausgewertet und bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Zum anderen wurde ein externes Büro mit der Prüfung bestimmter planungsrechtlicher Fragen beauftragt. Darüber hinaus findet ein fortlaufender Austausch mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als Rechtsaufsicht und Genehmigungsbehörde statt.

**Frage 4:** *Wir wenden uns als Einwohner des Dorfes Kleinow an Sie und an die Verantwortlichen der Planungsgemeinschaft sowie an die Regionalversammlung.*

*Über 80 Prozent der Kleinower Einwohner sprechen sich in einer Unterschriftensammlung gegen die Errichtung von derzeit vier 200 m hohe Windkraftanlagen aus. Die Betreibergesellschaft UKA beabsichtigt, diese Anlagen in einem Abstand von weit weniger als 800 m von unserem Dorf und dem Ort Ponitz zu errichten. Das Windeignungsgebiet Kleinow ist im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes nicht mehr enthalten. Im unmittelbaren Vorhabensgebiet brütete in den vergangenen Jahren zudem ein Rohrweihenpaar. Der Brutplatz wurde nunmehr durch den Landeigentümer so verändert, dass die Rohrweihe dort sehr wahrscheinlich nicht mehr brüten wird. Das Biotop wurde verkleinert und der Schilfgürtel nahezu vernichtet. Das Motiv ist u. E. naheliegend. Die Kleinower schauen fassungslos auf dieses Tun.*

*Der Ortsbeirat sprach sich gegen das Bauvorhaben aus und die Gemeindevertretung Plattenburg hat nunmehr im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, das durch die Firma UKA in Gang gesetzt wurde, ihr*

*Einvernehmen versagt. Ob dies den Bau der geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Dorf verhindern wird, bleibt offen.*

*Im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Einwohner von Kleinow und angrenzender Orte sowie zur Sicherung insbesondere von Planungsrechten und Planungszielen, ist es u. E. notwendig, die Errichtung von Windkraftanlagen solange auszusetzen, bis ein neuer Regionalplan Rechtskraft erlangt. Hier sollte und muss doch verhindert werden, dass eine einzelne Firma "kurz vor 12" Tatsachen schafft und wir betroffenen Einwohner diesem Vorgehen ohne Rechtsmittel ausgeliefert sind und mit dieser Situation in den kommenden Jahren leben müssen. Im Baurecht gibt es das Rechtsinstitut der Veränderungssperre, von welchem sehr häufig Gebrauch gemacht wird. Auf ähnlich zielende Regelungen in Paragraph 4 Raumordnungsgesetz muss an dieser Stelle verwiesen werden.*

*Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Planungshoheit und darf sich diese nicht aus ihre Hände nehmen lassen. Vielmehr sind die Ziele der Raumordnung von jedermann zu beachten und zu sichern. Gerade im Fall Kleinow zeigt sich beispielhaft abstrakt aber auch im konkreten die Notwendigkeit, hier mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, auch durch die Planungsgemeinschaft oder durch die Regionalversammlung selbst, tätig zu werden.*

*Die Mehrheit der Einwohner von Kleinow ist Ihnen für Ihre Unterstützung dankbar und steht einem sachlich geführten Dialog offen gegenüber.*

**Antwort:** Die Rechtsauffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Wirksamkeit des ReP-Wind wurde bereits skizziert. An vielen anderen Standorten in der Region wird erwartet, dass dieser Plan weiterhin Grundlage von Standortgenehmigungen ist.

## **8. Udo Heunemann (Rüthnick)**

---

**Frage 1:** *Wissen Sie, wieviel Windenergie im Land Brandenburg auf Grund fehlender Speicher und mangelnder Netzkapazität bzw. nicht bedarfsgerechter Energiebereitstellung pro Jahr "entsorgt" (also abgeregelt) und dennoch vom Stromkunden bezahlt werden muss?*

**Antwort:** Nein, einen Überblick über die Abschaltzeiten von Windenergieanlagen und deren Gründe im Land Brandenburg hat die Regionale Planungsgemeinschaft nicht. Die Überprüfung der Netzinfrastruktur liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, die Abschaltzeiten zu erfassen und zu veröffentlichen. Da die Netzgebiete und die administrativen Einheiten nicht deckungsgleich sind, ist eine eindeutige Zuordnung zu den Gemeinden der Region nicht möglich. Dementsprechend können auch keine verlässlichen Angaben für die Region gemacht werden.

**Frage 2:** *Bei über 3500 WKA im Land Brandenburg steht demnächst der Abbau an. Gibt es ein Entsorgungskonzept des Landes Brandenburg für die WKA, wenn sie stillgelegt werden?*

**Antwort:** Ein Entsorgungskonzept des Landes ist der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt. Der Betrieb und Abbau von Windanlagen ist nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.

**Frage 3:** *Warum werden viele Windeignungsgebiete mit zahlreichen WKA's des Regionalplans 2003 nicht bei der Planung darstellungstechnisch und textlich im Rahmen des 5km-Abstandes mit einbezogen? Sie sind doch vorhanden und verursachen die gleichen Beeinträchtigungen wie neu errichtete WKA!*

**Antwort:** Der Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten ist ein Planungsanspruch an die zukünftigen Windeignungsgebiete im dem ReP FW. Aufgrund der bereits erfolgten Errichtung von Windanlagen muss sich die Regionalplanung jedoch auch mit den bestehenden Situationen auseinandersetzen und die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum bewerten. In den Situationen, wo der Anlagenbestand den Abstand von 5 km unterschreitet, kann das Eigentumsrecht zugunsten der Windenergie höher gewichtet werden. Die getätigten Investitionen und die bestehenden Genehmigungen können sich dort gegenüber dem Planungsanspruch an einen 5 km-Abstand durchsetzen. Eine "dogmatische" Einhaltung des Mindestabstandes entspricht nicht der gebauten Realität und könnte als "Verhinderungsplanung" angegriffen werden. Die Regionalplanung setzt sich verantwortungsbewusst mit den jeweiligen Standortbedingungen auseinander.

## **9. Marita Sauer (Marienfließ OT Stolpe)**

---

**Frage 1:** *Warum wird das rechtliche Gutachten von Herrn Schmidt-Eichstaedt nicht erwähnt und zitiert, auf dass sich die regionale Planungsstelle beruft, unterschiedliche Abstandsfestlegungen zu treffen? Gibt es vielleicht doch noch mehr wichtige Hinweise für die Öffentlichkeit in diesem Gutachten?*

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 3 von Frau Theuergarten verwiesen.

**Frage 2:** *Sehr geehrter Herr Vorsitzender und sehr geehrte Regionalräte, ich frage Sie hiermit, ist eine 10H-Regelung nicht dringend notwendig, oder mindestens ein 2000 Meter Abstand für alle zukünftigen WKA unter 200 m Gesamthöhe und ein 10H-Abstand für alle WKA mit einer Gesamthöhe ab 200 Metern - im Rahmen der Vorsorge der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und die menschliche Gesundheit- zumindest bis das LfU einen Prüf- und Auswertungsbericht aller Lärmnachmessungen der betriebenen genehmigten WKA vorgelegt hat? Die Prignitz hat doch sein umweltpolitisches Soll längst übererfüllt.*

*Wir können die vorhandenen betriebenen Anlagen bei der Betrachtung des Immissionsschutzes neuer und vorhandener Windeignungsgebiete nicht "wegbeamten" oder als "nicht vorhanden" betrachten. In meinem direkten Wohnumfeld von Frehne stehen mehr als 60 WKA.*

**Antwort:** Die Frage der pauschalen Siedlungsabstände wurde bereits in der letzten Sitzung der Regionalversammlung im Juni 2016 beantwortet. Grundsätzlich wird ein Abstand der Windeignungsgebiete von 1.000 m zu Wohn- und Erholungsflächen bzw. 1.500 m zu Kur- und Klinikgebieten als erforderlich angesehen. Im Einzelfall können Windeignungsgebiete auch unterhalb von 1.000 m ausgewiesen werden, wenn bereits WEA errichtet worden. In diesen Fällen soll jedoch die Höhe der WEA beschränkt werden. Die Einführung eines pauschalen Mindestabstandes von 2.000 m erscheint rechtlich nicht möglich, da mit diesem Abstandswert Flächen für die Windenergienutzung nicht in "substanzieller Weise" zur Verfügung gestellt werden könnten. Im direkten Umfeld von Frehne gibt es unserer Kenntnis nach 28 WEA. Diese werden nicht vernachlässigt, sondern sind vielmehr der Grund dafür, dass im 2. Entwurf des ReP FW in Frehne erneut eine Windeignungsgebiet vorgeschlagen wird. Gleichzeitig soll auf die Neuausweisung des Windeignungsgebietes nordwestlich von Meyenburg verzichtet werden.

**Frage 3:** *Auf welcher fachlichen regionalen Grundlage und/oder regionalen Studie, konnten die Bearbeiter des Umweltberichtes beurteilen, dass die Auswirkungen auf den Menschen in den betroffenen Gebieten mit schon vorhandenen WKA zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen führen, besonders bei einer möglichen Verdichtung durch noch mehr WKA und/oder noch höheren Anlagen?*



**Antwort:** Die Grundlage für die Bewertung bildet das Immissionsschutzrecht sowie die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit den über 900 Windenergieanlagen, die in der Region genehmigt, errichtet und betrieben wurden/werden. Gegenüber dem Regionalplan 2003 wurden die pauschalen Siedlungsabstände zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch unter dem Aspekt der Vorsorge deutlich erhöht. Für siedlungsnahere Bereiche soll darüber hinaus eine Höhenbeschränkung festgelegt werden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben kann und wird jedoch immer erst im konkreten anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren abschließend durch das LfU geprüft. Im Zweifelsfall würde die Windenergieanlage nicht genehmigt werden.

## **10. Winfried Sauer (Marienfließ OT Stolpe)**

---

**Frage 1:** *Wer ist heute von den Regionalräten befangen und wer prüft diese Befangenheit? Ist Frau Nebert befangen?*

**Antwort:** Die Befangenheit bzw. das Mitwirkungsverbot von ehrenamtlich Tätigen bei Beratungen und Entscheidungen wird in § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Sofern ein Regionalrat annehmen muss, befangen zu sein, hat er dies selber anzuzeigen (§ 22 Absatz 4 BbgKVerf).

**Frage 2:** *Die optische bedrängende Wirkung durch Windkraftanlagen liegt in meinem Wohnort jetzt schon massiv vor, besonders durch die hohe Anzahl an Windkraftanlagen mit unterschiedlicher Gesamtbauhöhe.*

*Liegen Gutachten zur Bewertung der optischen bedrängenden Wirkung von vorhandenen Windkraftanlagen oder Windparks vor, die begründen, dass bei einer Vergrößerung der Eignungsfläche und von den zu erwartenden dann höheren Anlagen keine Auswirkungen zu erwarten sind oder liegt eine regionale Untersuchung oder ähnliches vor, welches die Standortlage, Topographie, der dargestellten Eignungsflächen auf die schon vorhandenen Auswirkungen, wie optische Bedrängung, Schattenwurf, Lärnmessungen, ermittelt oder geprüft hat - besonders bei Eignungsflächen, die noch größer werden oder wo besonders hohe WKA stehen wie in der Prignitz?*

**Antwort:** Nein, derartige Gutachten liegen für den ReP FW nicht vor. Die Frage der optisch bedrängenden Wirkung war jedoch bereits in der Vergangenheit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die optisch bedrängende Wirkung ist in der Tat nur unter Würdigung des Einzelfalls zu prüfen. Neben den topographischen Verhältnissen sind natürlich auch die konkrete Bauhöhe und ggf. die Anordnung der Windenergieanlagen entscheidend. Als Orientierung wird in der Rechtsprechung ein Abstand anerkannt, welcher der zwei- bis dreifachen Bauhöhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer 200 m hohen Windenergieanlage wären dies also 400 bis 600 m. Der 2. Entwurf des Regionalplans sieht einen Mindestabstand von 750 m zu Wohn- und Erholungsflächen vor.

**Frage 3:** *Welche regionalen Gesundheitsstudien zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen sind in dieser 2. Entwurfsplanung besonders auch beim Umweltbericht angewandt worden? Warum haben Regionale Planungsstelle und die Regionalräte eine Auswertung der Lärmmessungen durch das LfU nicht schon längst eingefordert? Die Planungen zur Windenergie laufen schon mehrere Jahre und nicht erst seit gestern. Hat die Regionale Planungsstelle nicht sämtliche vorliegende Fachdaten bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit einzufordern und zu berücksichtigen?*

**Antwort:** Fragen nach vorliegenden Gesundheitsstudien wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach beantwortet. Die Regionalplanung hat den Immissionsschutz in abstrakter Weise zu berücksichtigen (siehe Antwort an Frau Theuergarten).

## **11. Anita Sleinitz (Temnitztal OT Wildberg)**

---

**Frage 1:** Die Aussage im Textbericht auf S. 51 F. positive Abwägungsbelange, dass genehmigte und realisierte WEA, die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen haben, ein positiver Abwägungsbelang darstellen sollen, ist anzuzweifeln, da das LfU als Überwachungsbehörde, z.B. im Amtsgebiet Temnitz, nicht den Nachweis vorlegen konnte, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der pflichtigen Lärmnachmessung von allen Anlagenbetreibern vorliegen (nur 2 Nachmessungen von 45 betriebenen WKA). Eine positive Einschätzung ist demnach nur bei Vorlage und Auswertung aller Lärmmessungen durch die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde möglich, da bei Nichtvorlage die Genehmigungsvoraussetzungen neu zu überprüfen sind.

*Ist die Aussage im Textbericht auf S. 51 (F. positive Abwägungsbelange), das "genehmigte und realisierte Windenergieanlagen bedeuten, dass ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen wurde", fachlich überprüft worden, ob auch die genehmigungsrechtlichen Anordnungen der Lärmnachmessungen dem Genehmigungsbescheid seit Inbetriebnahme der Anlage entsprechen?*

**Antwort:** Die Genehmigung und die Errichtung der Windenergieanlagen sind Tatsachen, die keiner weiteren Prüfung bedürfen. Die Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann nur gerichtlich überprüft werden.

**Frage 2:** Wo ist der Abwägungsbericht mit den über 2100 eingebrachten Anregungen und Bedenken?

**Antwort:** Die Abwägungsdokumentation aller Stellungnahmen wird zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurden zum jetzigen Zeitpunkt die bisher eingegangenen Hinweise und Anregungen gesichtet, hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet und thematisch und räumlich aggregiert. Hierfür wurden mehrere Berichte erarbeitet, welche die Grundlage für die Arbeit von Planungsausschuss und Regionalvorstand gebildet haben. Für die Regionalversammlung wurden die relevanten Ergebnisse und Empfehlungen in den Beschlussvorlagen sowie einer gebietsbezogenen Änderungsdokumentation zusammengefasst.

**Frage 3:** Ist der Umweltbericht wiederholt von derselben Bearbeiterin wie der Umweltbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erarbeitet worden? Warum liegt wieder mehr oder weniger eine fast komplette Abschrift des letztgenannten vor - siehe besonders die Natura2000 Prüfung? Ist das Bearbeitungsbüro des Umweltberichtes inzwischen eine institutionelle Einrichtung für die Regionalen Planungsgemeinschaften geworden und ich hätte gerne gewusst, für wie viele Regionale Planungsgemeinschaften in Brandenburg hat denn dieses Büro ÖKÖDATA den noch den Umweltbericht erarbeitet? Der gesamte Brandenburger Norden wird von einem Büro beurteilt und bewertet. Wieviel kostet die Bearbeitung des Umweltberichtes der Regionalen Planungsgemeinschaft?

**Antwort:** Der Umweltbericht für den 2. Entwurf wurde vom selben Büro erarbeitet, das den 1. Entwurf erarbeitet hat. Das Büro zeichnet auch verantwortlich für die Umweltprüfung in Uckermark-Barnim und Lausitz-Spreewald. Dementsprechend können sich Methodik und Sprachstil gleichen. Die Auswahl des Planungsbüros folgte den vergaberechtlichen Regeln.

## 12. Karsten Krüger (Plattenburg OT Bendelin)

---

**Frage 1:** Als Gemeindevertreter der Gemeinde Plattenburg, Ortsvorsteher von Bendelin und der Eigentümergemeinschaft "Innfeld", die sich für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes zwischen den Ortschaften Zichtow, Bendelin und Söllenthin einsetzt, möchte ich folgende Fragen zum Eignungsgebiet 21 "Netzow-Söllenthin-Vehlin" stellen:

Die Eigentümergemeinschaft "Innfeld" schloss sich zusammen, um die Interessen der Flächengemeinschaft und der Anwohner vor Ort bei der Planung von Windenergieanlagen (Bürgerwindkraftanlagen) zu vertreten. Auch die Gemeinde Plattenburg unterstützt dieses Projekt mit u. a. der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie einem städtebaulichen Vertrag. Inwieweit fließen diese positiven Stimmen aus der Region in die Aufnahme von Eignungsgebieten in die Planung ein?

**Antwort:** Die Interessen der Grundstückseigentümer fließen grundsätzlich pauschal in den Abwägungsprozess ein. Anträge für die Errichtung von Windenergieanlagen konkretisieren das Eigentumsrecht und sind geeignet, ihm ein höheres Gewicht beizumessen. Die kommunalen Entwicklungsvorstellungen, hier konkretisiert durch eine positive kommunale Bauleitplanung, werden berücksichtigt. Das Gewicht mit dem die Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt wird, hängt vom Grad der Planreife ab. Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen, die Fläche als Windeignungsgebiet im 2. Entwurf auszuweisen.

**Frage 2:** Das Gebiet wird von Restriktionsbereichen begrenzt, die die Gebietskulisse einschränken. Das Gebiet erfährt von der Bevölkerung vor Ort eine große Zustimmung und Akzeptanz (u. a. durch eine Einwohnerbefragung mit einer mehrheitlichen Befürwortung). Gibt es einen Spielraum bei der Erweiterung des Gebietes in die Restriktionsbereiche hinein, um eine optimale Nutzung der Flächen der Eigentümergemeinschaft zu gewährleisten?

**Antwort:** Restriktionsbereiche bedeuten immer eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung ortspezifischer Belange. Insofern ist auch die Inanspruchnahme von Restriktionsbereichen für die Windenergienutzung möglich. Dabei ist jedoch die Gleichbehandlung ähnlicher Fallkonstellationen zu gewährleisten. Im Ergebnis ist eine Ausgrenzung vorgenommen worden, welche, wie auch in vergleichbaren Fällen, Restriktionskriterien für die Ausgrenzung anwendet.

## 13. Dieter Sarnow (Protzen)

---

**Frage 1:** Zur Verschiebung Windeignungsgebiet Nr. 28 (Protzen, Manker, Küdow-Lüchfeld) nach Süd-Westen

Die Bürgerinitiative "Gegen Windräder-Wildwuchs in OPR" tritt im Verbund mit dem Aktionsbündnis "Gegenwind" von Anfang an für die sogenannte Abstandsregelung 10H ein. Nun verlagern Sie das ganze Windeignungsgebiet nach Süd-Westen näher an Protzen-Manker und können so bis auf 750 m Abstand an den Ortsrand heranrücken!!! Wir haben den Eindruck, nicht ernst genommen zu werden und kommen uns regelrecht veralbert vor. Können und wollen Sie diese Nähe der Windräder zu den Ortschaften wirklich verantworten? (Lärmbelästigung, Gesundheitsschäden durch Infraschall, optische Beeinträchtigung, Zerstörung der historischen Sichtachsen der Kirchtürme Walchow, Protzen, Manker etc.) Wurde berücksichtigt, dass das Zentrum des WEG auf einer Bodenerhebung mit einer Höhe von ca. 20 - 40 m liegt?

**Antwort:** Das WEG Nr. 28 "Manker - Protzen" hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu den Ortslagen Manker und Protzen ein. Grundlage für die Ausgrenzung ist die Anwendung des Kriterienkataloges. Dahin-

gehend ist festzustellen, dass keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange ermittelt werden konnten.

**Frage 2:** *Gibt es weiterhin das Ziel im neuen Regionalplanentwurf, die "unzerschnittenen Landschaftsräume und deren Verbundflächen" von Windeignungsgebieten freizuhalten? Wurde in dem Zusammenhang geprüft die historische Kulturlandschaft (Feldflur) um Garz, Vichel und Rohrlack auf die direkt anschließende Kulturlandschaft um Manker, Protzen, Walchow zu erweitern, um im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans die unzerschnittenen Räume (siehe 66 Kriterien) weitestgehend zu sichern?*

**Antwort:** Die unzerschnittenen Räume gemäß Landschaftsrahmenplanung sind den Restriktionsbereichen für die Windenergienutzung zugeordnet (E28). Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich das Interesse an der Windenergienutzung durchsetzt. Der Raum nördlich von Manker und Protzen ist kein Bestandteil eines unzerschnittenen Raumes gemäß Landschaftsrahmenplan. Die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 12 "Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal" ist geprüft worden. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Methodik scheidet sie aber aus.

**Frage 3:** *Wurde weiterhin schon untersucht bzw. in Erwägung gezogen, das Vogelschutz- und Naturschutzgebiet Rhinluch/Havelland, das bisher an die Landesstraße L 165 grenzt, nach Norden hin zu erweitern? Die Natur und die Vögel halten sich nicht an solche imaginären Grenzen. Die Flugrouten und Futterplätze von Kranichen, Störchen, Gänsen und weiteren seltenen Vögeln gehen über diese Grenze hinweg, u. a. auch genau in und durch das geplante WEG Nr. 28.*

**Antwort:** Für die Erweiterung von europäischen Vogelschutzgebieten ist die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zuständig. Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in der Umweltprüfung bzw. in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dahingehend ist festzustellen, dass keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange ermittelt werden konnten.

#### **14. Axel Fischer (Heiligengrabe OT Königsberg)**

---

**Frage 1:** *Viele Bürger der Planungsregion haben dem Volksbegehren "10H und keine WKA im Wald" ihre Stimme gegeben? Ich frage Sie, Herr Vorsitzender und die Regionalräte, können Sie mir zustimmen, dass der "kostenlose CO<sub>2</sub>-Speicher Wald" als hoheitliche Aufgabe von Windkraftanlagen im Regionalplanentwurf freizuhalten ist?*

**Antwort:** Die Nutzung des Waldes wird durch das Bundeswaldgesetz bzw. das Waldgesetz des Landes Brandenburg geregelt. Dahingehend ist festzustellen, dass der Wald kein Tabubereich für die Windenergienutzung ist. Für den Regionalplan wurden Schutz- und Erholungswälder den Restriktionsbereichen zugeordnet. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Wald für die Windenergienutzung geeignet ist. Sonstige Waldflächen, wie Nutz- bzw. Wirtschaftswald, stehen für die Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung. Ein genereller Ausschluss von Waldflächen auf Ebene der Regionalplanung dürfte vor dem Hintergrund des begrenzten Flächenpotenzials für die Windenergie ausscheiden.

**Frage 2:** *Wie und auf welcher Grundlage ist denn im Umweltbericht der Erkenntniszuwachs gewonnen worden, jetzt noch mehr Windeignungsflächen auszuweisen – ohne fachlicher Auswertung und Überprüfung der genehmigungsrechtlichen angeordneten Lärmnachmessungen der betriebenen Windkraftanlagen, besonders im Hinblick der Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen?*

**Antwort:** siehe Antworten an Frau Theuergarten und an Frau Sauer.

**Frage 3:** *Ist die Gesundheitsstudie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen besonders in unserem Gebiet der Prignitz und Ostprignitz-Ruppin nicht schon längst überfällig?*

*Wie soll denn sonst ohne fachliche Überprüfung und Bewertung der Lärmnachmessungen, ohne Anpassung der TA-Lärm und DIN 45680 seit 1998 auf die veränderten baulichen WKA, erfolgen? Nennen Sie mir geprüfte Alternativen?*

**Antwort:** Es wird auf die Antworten zu den Fragen von Frau Theuergarten und Frau Sauer verwiesen.

#### **15. Detlef Mewes (Fehrbellin OT Manker)**

---

**Frage 1:** *Es ist an keiner Stelle in den Unterlagen begründet worden, warum nicht die vorhandenen genehmigungspflichtigen Lärmnachmessungen Windkraftanlagenbetreibern, bei der Bewertung der Lärmauswirkungen der Anlagen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und den Wechselwirkungen mit herangezogen wurden.*

*Ist daraus folgernd der Umweltbericht seit Beginn der Bearbeitung doch mangelhaft, da das LfU als Fach- und Überwachungsbehörde den Regionalräten und der Öffentlichkeit eine qualifizierte Aussage nicht beibringt, aus der hervorgeht, dass die über 950 WKA die immissionsschutz- und genehmigungsrechtlichen Anordnungen einhalten. Oder sind doch Änderungen in der Art der Ausweisung oder Anzahl der WKA oder des Abstandes zu Wohngebäuden oder besonders schutzbedürftigen Einrichtungen wie Kindergärten, Senioreneinrichtungen oder Schulen notwendig?*

**Antwort:** Es wird auf die Antworten zu Frage 2 von Frau Theuergarten sowie die Antwort zu Frage 3 von Frau Sauer und im Übrigen auf TOP 4a verwiesen.

**Frage 2:** *Können Sie erklären warum die Erläuterungskarte 3.3. "Gesundheitsschutz" heißt und welche Parameter und rechtliche Regelungen sich hinter diesem Schutz verbergen? Schutz vor Lärm, optische Bedrängung, Schlagschatten, Kopfschmerzen, .. ? Sind Kinder- und Senioreneinrichtungen und Schulen in dem Entwurf auch geschützt wie Kur- und Klinikeinrichtungen? Warum sind die vorhandenen festgelegten Windeignungsflächen aus dem Regionalplan 2003 hier in der Karte 3.3 und 3.7 nicht dargestellt? Diese erzeugen doch auch gesundheitliche Beeinträchtigungen?*

**Antwort:** Die Erläuterungskarte 3.3 bildet die Siedlungsflächen und Abstandsbereiche ab. Die Abstandsbereiche operationalisieren das Umweltziel, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Wirkungen zu schützen. Die Prüfung ist abstrakter Natur. Erst im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren, wenn der konkrete Anlagentyp und -standort bekannt ist, können detaillierte Prüfungen vorgenommen werden.

**Frage 3:** *Das Abraten von einer textlichen 10H-Regelung, heißt noch lange nicht, dass es nicht möglich ist diese doch festzulegen (siehe Planungsausschuss 02/2016). Sie als Regionalräte entscheiden doch. Wie wir anhand der Tagesordnung sehen, kann die Überwachungsbehörde nicht den gesetzlich festgelegten Immissionsschutz mangels fehlender und wohl nicht eingeforderter Nachmessungen von Windkraftanlagen gewährleisten. Wie viele geprüfte und ausgewertete Lärmnachmessungen von insgesamt 953 WKA im Planungsgebiet (siehe Planungsausschuss 02/2016) lagen denn den Planbearbeitern bei der Bewertung der Erläuterungskarte 3.3 "Gesundheitsschutz" von der Immissionsschutzbehörde (LfU) vor?*

**Antwort:** Es wird auf die Antworten zu den Fragen zum "abstrakten Immissionsschutz" von Frau Theuergarten verwiesen.

#### **16. Fariba Nilchian (Pritzwalk OT Bölzke)**

---

**Frage 1:** *Die Betrachtung der, von der Landesregierung geforderten, 2% Flächenausweisung im neuen Regionalplan geschieht bislang ohne den Bestand der bereits vorhandenen Windeignungsgebiete zu berücksichtigen. Obwohl diese Gebiete in den vergangenen Jahren stark ausgebaut wurden und diese Anlagen Ihrer Planungsregion noch über Dekaden erhalten bleiben, spielen Sie für das von der ReP angestrebte Flächenziel keine Rolle. Ein Vorgehen das mit gesundem Menschenverstand nur schwer nachvollziehbar und auf uns Bürger der Prignitz wie blanker Hohn wirkt.*

*Eine erfreuliche Entwicklung in Ihren jüngeren Planungen, ist die Aufnahme einiger der vorhandenen Gebiete in den neuen Regionalplan und die Streichung anderer Gebiete die neu entstehen sollten.*

*Meine Frage hierzu:*

*Warum werden nicht mehr der vorhandenen WEGs in den neuen Regionalplan übernommen? Könnte man das von der Landesregierung angestrebte Ausbauziel unter Berücksichtigung des Bestandes nicht besser erreichen und somit weniger neue Flächen beanspruchen?*

**Antwort:** Die Möglichkeit der Integration vieler bestehender Windenergieanlagen in künftige Windeignungsgebiete ist geprüft worden, scheitert in der Regel aber am Siedlungsabstand, der mit mindestens 750 m definiert wurde. Auch die anderen Planungskriterien wurden geprüft und müssen durch die zukünftigen Eignungsgebiete eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Kriterien ist die Integration weiterer Bestandsanlagen nicht möglich.